

Allgemeine Einkaufsbedingungen der DATEV eG

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Verträge und Einzelverträge mit der DATEV eG (nachfolgend „DATEV“), die auf diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Bezug nehmen.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung. Dies gilt selbst dann, wenn DATEV Leistungen des Auftragnehmers in Kenntnis solcher Bedingungen des Auftragnehmers abnimmt oder bezahlt. Ausnahmsweise gelten bestimmte Vertragsbedingungen als für den konkreten Einzelfall vereinbart, wenn sie von DATEV ausdrücklich benannt und bestätigt sind.

2. Vertragsschluss

- (1) DATEV ist berechtigt, Angebote des Auftragnehmers auch nur teilweise anzunehmen, soweit das Angebot des Auftragnehmers nicht aus voneinander abhängigen Leistungen besteht.
- (2) Weicht die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers von der Bestellung ab, so entsteht lediglich bei einer Zustimmung durch DATEV eine vertragliche Bindung.

3. Prinzipien der Zusammenarbeit und Integrität

- (1) DATEV erwartet von ihren Auftragnehmern und den von diesen eingesetzten Personen integres und rechtskonformes Verhalten.
- (2) Hierfür verpflichtet die DATEV ihre Auftragnehmer zur Beachtung der im Verhaltenskodex - Code of Business Conduct unter <https://go.datev.de/verhaltenskodex> und der Grundsatzerklaerung unter <https://go.datev.de/grundsatzerklaerung> aufgeführten Prinzipien sowie zur Wahrung von Menschenrechten nach nationalen und internationalen Standards, zur Schonung der Umwelt, zur Achtung von Arbeitnehmerrechten nach den Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO), zur Einhaltung von Embargovorschriften, Unterstützung des fairen Wettbewerbs sowie zum Einsatz für die Korruptionsprävention und zur Einhaltung aller maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben.

Soweit der Auftragnehmer die Leistung in den Geschäftsräumen der DATEV erbringt, verpflichtet er sich, die Verhaltensregeln der DATEV für ihre Areale zu beachten, abrufbar unter <https://go.datev.de/verhaltensregeln>.

- (3) Der Auftragnehmer wirkt bei von ihm eingesetzten Subunternehmern auf die Einhaltung der Prinzipien im Einklang mit dem Verhaltenskodex und der Grundsatzerklaerung von DATEV hin und verpflichtet sie entsprechend Absatz 1 dieser Ziffer.
- (4) Der Auftragnehmer informiert DATEV unverzüglich, sobald ihm Hinweise auf Probleme mit der Einhaltung der Prinzipien der Zusammenarbeit und Integrität in seinem Verantwortungsbereich bekannt werden, und verpflichtet sich, die in Absatz 1 genannten negativen Handlungen zu vermeiden, die das Ansehen der DATEV schädigen könnten. Sollte es zu einer Verletzung von Sorgfaltspflichtengesetz im eigenen Geschäftsbereich oder bei Vorlieferanten des Auftragnehmers kommen, arbeitet der Auftragnehmer eng mit DATEV zusammen, um die Verletzung abzustellen.

- (5) Ein Verstoß gegen die in dieser Ziffer 3 genannten Prinzipien, insbesondere menschenrechtliche und umweltbezogene Rechtsverletzungen im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sowie anderer einschlägiger

Normen berechtigen DATEV zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses, sofern DATEV unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Dies gilt unbeschadet sonstiger Rechte.

- (6) DATEV behält sich das Recht vor, die Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Belange gemäß LkSG zu prüfen. DATEV ist insoweit berechtigt, in angemessenen Abständen, mindestens einmal jährlich, anlassunabhängig eine umfassende Überprüfung durchzuführen oder durchführen zu lassen. DATEV wird die Auditierung mindestens 10 Werkstage vor Durchführung des Audits ankündigen. Der Auftragnehmer hat DATEV und dem Auditor während seiner üblichen Geschäftszeiten (mindestens aber von 8 Uhr bis 17 Uhr) Zutritt zu seinen Betriebsstätten und umfassende Einsicht in und Zugang zu allen im Zusammenhang mit der Durchführung der abgeschlossenen Verträge stehenden Dokumente, Daten und Systeme zu gewährleisten.

4. Lieferung und Leistungserbringung

- (1) Die einzelnen Leistungen sind jeweils vollständig zu erbringen bzw. anzuliefern. Teilleistungen bzw. Teillieferungen sind nur mit vorheriger Zustimmung der DATEV zulässig. Der Auftragnehmer trägt die Kosten und Gefahr der Rücksendung beanstandeter Lieferungen.
- (2) Für den Übergang der Gefahr und des Eigentums gelten die gesetzlichen Vorschriften. Bei Lieferungen mit Aufbau oder Montage geht die Gefahr mit der mangelfreien Abnahme über.
- (3) Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen selbstständig und eigenverantwortlich.
- (4) Grundsätzlich ist der Auftragnehmer in der Wahl des Leistungsorts frei. Nur soweit es der jeweilige Vertragsgegenstand erfordert, wird der Auftragnehmer die Leistungen auch in den Räumlichkeiten der DATEV durchführen.

5. Dokumentationspflichten

- (1) Die erbrachten Leistungen dokumentiert der Auftragnehmer zeitnah in angemessener Weise, soweit nichts anderes vereinbart ist, in deutscher und/oder englischer Sprache in einem elektronischen Format und macht die Dokumentation der DATEV nach Abschluss der Leistungen, auf Verlangen auch jederzeit während der Vertragsdurchführung, zugänglich.
- (2) Auf Verlangen erstattet der Auftragnehmer DATEV während der Vertragsdauer Bericht über den Stand der Leistungen.

6. Unterauftragnehmer und Erfüllungsgehilfen

- (1) Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger Zustimmung der DATEV berechtigt, die von ihm zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise an Unterauftragnehmer zu vergeben. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Unterauftragnehmer bzw. dessen Personal dem Vertragszweck und der jeweiligen Aufgabenstellung entsprechend qualifiziert ist. In diesem Fall wird der Auftragnehmer den Unterauftragnehmer vorab gegenüber DATEV anzeigen, wobei DATEV dem Einsatz des Unterauftragnehmers in begründeten Fällen widersprechen kann.
- (2) Der Auftragnehmer ist nur nach vorheriger gesonderter Zustimmung durch DATEV berechtigt, den Unterauftragnehmer mit einer Auftragsverarbeitung zu betrauen. Diese Zustimmung kann nur im Rahmen der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung erteilt werden. Dasselbe gilt, sofern der

Allgemeine Einkaufsbedingungen der DATEV eG

Auftragnehmer dem Unterauftragnehmer die Möglichkeit der Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten verschafft, sofern es sich nicht um die Kontaktdaten der Ansprechpartner zur Vertragsdurchführung handelt.

- (3) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen (wie z.B. Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltsstil) für das eingesetzte Personal vorliegen. Der Auftragnehmer stellt DATEV von sämtlichen Rechtsfolgen frei, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Anforderung ergeben.

7. Arbeitsrechtliche Compliance und Ansprechpartner

- (1) Beide Parteien gewährleisten durch organisatorische Maßnahmen, dass die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers ausschließlich dessen Direktionsrecht und Disziplinargewalt unterstehen. Es erfolgt keine Eingliederung der Mitarbeiter des Auftragnehmers in die Organisation der DATEV.
- (2) Beide Parteien benennen je einen verantwortlichen Ansprechpartner in Bezug auf sämtliche Belange im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag. DATEV wird die Anforderungen an die zu erbringende Leistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den übrigen vom Auftragnehmer eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen.

8. Leistungszeit

- (1) Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich.
- (2) Vorzeitige Lieferungen und Leistungen und/oder nicht vertraglich vereinbarte Teilleistungen bzw. Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der DATEV. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Leistung betrifft nicht einen an diesen Termin gebundenen Beginn des Laufs einer Zahlungsfrist.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, DATEV unverzüglich zu informieren, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine unter Umständen nicht eingehalten werden können.

9. Mitwirkung der DATEV

- (1) DATEV stellt dem Auftragnehmer die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Soweit die Leistungen in den Räumlichkeiten der DATEV zu erbringen sind, wird DATEV den Mitarbeitern des Auftragnehmers Zugang zu ihren Räumlichkeiten gewähren.
- (2) Der Auftragnehmer weist DATEV unverzüglich auf das Erfordernis der Erfüllung von Mitwirkungspflichten hin, sobald er vernünftige Zweifel an deren Erfüllung hat. Sollte DATEV trotz dieses Hinweises die Mitwirkungspflicht nicht oder nicht zur vereinbarten Zeit erbringen, hat der Auftragnehmer DATEV eine angemessene Frist zur Erbringung zu setzen.
- (3) Falls DATEV die jeweilige Mitwirkungspflicht trotz Nachfrist nicht erfüllt, ist der Auftragnehmer für dadurch verursachte Beeinträchtigungen der Leistung nicht verantwortlich, wenn die Nichteinhaltung der Mitwirkung für die Beeinträchtigung ursächlich war und den Auftragnehmer kein Mitverschulden trifft.

10. Vergütung

- (1) Die vereinbarten Preise und Vergütungen sind entweder Festpreise oder werden nach Aufwand bestimmt.
- (2) Die vereinbarten Preise und Vergütungen umfassen, soweit nichts anderes vereinbart ist, sämtliche Leistungen

und Nebenleistungen des Auftragnehmers und seiner Subunternehmer (z.B. Abladen, Montage, Einbau, Aufbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäß Verpackung und Rücknahme des Verpackungsmaterials, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung sowie Reisekosten, Spesen und andere Umlagen z.B. für Dienstreisen). Reisezeiten gelten nicht als Arbeitszeit und werden nicht vergütet.

- (3) Änderungen und Ergänzungen des vertraglich geschuldeten Leistungsumfangs werden nur vergütet, wenn hierüber vor Ausführung der Leistung eine Bestätigung der DATEV vorliegt.

11. Rechnung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungsstellung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung und Vorlage entsprechender Einzelnachweise, die von DATEV abgezeichnet wurden. Darüber hinaus gelten die unter <https://go.datev.de/uebermittlungrechnung> abrufbaren Bedingungen.
- (2) Sofern nicht anders vereinbart ist, beträgt die Zahlungsfrist 28 Tage ab Erhalt einer ordnungsgemäß Rechnung und Erfüllung bzw. Abnahme der Leistung.
- (3) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch DATEV beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.

12. Änderungen der Leistungen

- (1) Die Parteien können während der Vertragslaufzeit die Änderung der in der Bestellung festgelegten Leistungen verlangen. Das Änderungsverlangen ist an den Ansprechpartner gemäß Ziffer 12.2 dieser Bedingungen zu richten.
- (2) Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens erforderlich, kann der Auftragnehmer DATEV ein Prüfantrag unterbreiten. In diesem Angebot sind mindestens folgende Angaben zu machen:
- Prüfdauer,
 - detaillierte Kosten der Prüfung sowie
 - Auswirkungen auf den bestehenden Vertrag.
- (3) Beeinflusst das Änderungsverlangen die vereinbarte Vergütung, muss der von DATEV benannte kaufmännische Ansprechpartner die Freigabe der Änderungen erteilen. Hat das Änderungsverlangen demgegenüber keinen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung, entscheidet der fachlich zuständige Ansprechpartner der DATEV.
- (4) Kommt keine Änderung der Leistung zustande, werden die Arbeiten auf der Grundlage der bisherigen vertraglichen Vereinbarungen weitergeführt.
- (5) DATEV ist berechtigt, eine Unterbrechung der von der Leistungsänderung betroffenen Arbeiten bis zur Anpassung des Vertrages zu verlangen. Wird die Ausführung nicht unterbrochen und erkennt der Auftragnehmer, dass die zwischen Zugang des Änderungsverlangens und Anpassung des Vertrages auszuführenden Arbeiten im Falle der Durchführung der Änderung nicht verwendbar sind, teilt der Auftragnehmer diesen Umstand der DATEV unverzüglich mit.
- (6) Im Falle einer Unterbrechung verlängert sich der Leistungszeitraum um die Zahl der Kalendertage, an denen infolge des Änderungsverlangens die Ausführung der Leistung zu unterbrechen war. Die durch das Änderungsverlangen anfallenden Kosten werden im Falle der Beauftragung der Änderung auf eine zusätzlich anfallende Vergütung angehoben.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der DATEV eG

13. Kündigung, Rücktritt

- (1) DATEV ist berechtigt, den jeweiligen Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen und/oder bei Kaufverträgen ganz oder teilweise zurückzutreten. Die jeweilige Kündigungsfrist ergibt sich abhängig von der Leistungs- bzw. Vertragsart aus den auf den Leistungsgegenstand anwendbaren Besonderen Einkaufsbedingungen der DATEV. Soweit DATEV den Vertrag hinsichtlich eines von mehreren Leistungsgegenständen teilweise kündigt, berührt die Kündigung die übrigen Leistungsgegenstände nicht.
- (2) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund sowie sonstige gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben unberührt.
- (3) Kündigungen bedürfen mindestens der Textform. Kündigungen des Auftragnehmers sind an das Postfach einkauf@datev.de zu richten.

14. Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer räumt DATEV mit Vertragsschluss das nicht ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die Arbeitsergebnisse, die der Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit für DATEV erzielt hat, zu nutzen. Arbeitsergebnisse sind sämtliche neuen Produkte und Ergebnisse, die im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung entstehen.

Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere auch das Recht zur Vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, Vervielfältigung einschließlich ihrer Weiterverwertung für Folgeaufträge mit Dritten.

- (2) DATEV ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse als Schutzrechte weltweit als solche registrieren zu lassen. Schutzrechte sind ungeachtet einer Eintragung Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Geschmacksmuster, Rechte an Datenbanken sowie alle vergleichbaren Rechte. Der Auftragnehmer unterstützt DATEV bei der Anmeldung dieser Rechte und stellt sämtliche hierfür notwendigen Dokumente und Genehmigungen zur Verfügung.
- (3) Soweit das Arbeitsergebnis speziell für DATEV erzielt wurde, stehen DATEV die vorstehenden Rechte ausschließlich zu.

15. Rechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Schutzrechten Dritter sind, die die vertragsgemäße Nutzung einschränken bzw. ausschließen können.
- (2) Die Parteien informieren einander unverzüglich über erhobene oder drohende Ansprüche in Bezug auf Rechte Dritter, sobald sie Kenntnis von Verstößen oder angeblichen Verstößen gegen Rechte Dritter im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erlangen.
- (3) Der Auftragnehmer stellt DATEV uneingeschränkt von sämtlichen Ansprüchen, Klagen, Kosten, Schäden und Verlusten frei, die der DATEV aus der Verletzung oder angeblichen Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen. Zusätzlich wird der Auftragnehmer nach eigener Wahl und auf eigene Kosten
 - a) die Leistungen so modifizieren oder ersetzen, dass die Verletzung oder angebliche Verletzung von Rechten Dritter vermieden wird, die Leistungen jedoch auch weiterhin in jeder Hinsicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen; oder

- b) für DATEV das Recht zur (weiteren) Nutzung der Leistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung erwirken.

- (4) Stellt der Auftragnehmer den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab, ist DATEV nach eigenem Ermessen zum Rücktritt von dem betroffenen Vertrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz oder zu einer Minderung berechtigt.

16. Mängelhaftung

- (1) Die gesetzliche Verjährungsfrist für Ansprüche im Rahmen der Mängelhaftung ist um die Anzahl von Tagen gehemmt, an denen DATEV die Leistung bzw. den Liefergegenstand aufgrund eines Mangels nicht nutzen konnte.
- (2) Der Auftragnehmer hat den Mangel durch Nacherfüllung (Nachlieferung, Nachbesserung oder Neuerfüllung) unverzüglich zu beseitigen. Kann ein Mangel nicht kurzfristig beseitigt werden, hat der Auftragnehmer - soweit möglich und im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels angemessen - eine vorübergehende behelfsmäßige Lösung (Umgehungslösung) zur Verfügung zu stellen.
- (3) Wird der Mangel auch innerhalb einer dem Auftragnehmer zur Nacherfüllung durch DATEV gesetzten angemessenen Frist nicht beseitigt, hat DATEV das Recht, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.

17. Geheimhaltung

- (1) Sämtliche Geschäftsgeheimnisse und sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen der Parteien, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, sind vertraulich zu behandeln und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter mit Ausnahme der Vertragserfüllung zu verwenden. Für die Geschäftsgeheimnisse und sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen sind angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zu treffen. Der Auftragnehmer verpflichtet sämtliche von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Personen, diese Vertraulichkeit zu wahren und angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zu treffen.
- (2) Geschäftsgeheimnisse und sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen dürfen Dritten ohne vorheriges Einverständnis der DATEV nicht zugänglich gemacht werden, soweit dies nicht zur Erfüllung des Vertrages zwingend erforderlich ist oder der Auftragnehmer durch Gesetz oder behördliche Anordnung dazu verpflichtet ist. In den letztgenannten Fällen hat der Auftragnehmer DATEV vor einer beabsichtigten Weitergabe hierüber zu informieren.
- (3) Nach Aufforderung durch DATEV, spätestens mit Vertragsende, und soweit der Auftragnehmer keinen gesetzlichen Pflichten zur Aufbewahrung unterliegt, gibt der Auftragnehmer sämtliche in Erfüllung des Vertrages erlangten Unterlagen einschließlich aller Kopien an DATEV heraus oder vernichtet diese. Vervielfältigungen von Unterlagen in elektronischen Medien und auf Datenträgern, die nicht übergeben werden können, sind vom Auftragnehmer zu löschen oder dauerhaft unbrauchbar zu machen. Dies gilt auch im Falle einer Kündigung.
- (4) Die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 16 bleiben von einer Vertragsbeendigung unberührt. Die Verpflichtung endet dann, wenn die Information offenkundig geworden ist oder das Interesse der Partei, die die Information bekannt gegeben hat, an der Geheimhaltung erkennbar entfallen ist, spätestens jedoch fünf Jahre nach Vertragsbeendigung.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der DATEV eG

18. Datenschutz

(1) Verarbeitet der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Leistungserbringung personenbezogene Daten und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Auftragsverarbeitung vor, so verpflichten sich der Auftragnehmer und DATEV vor der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer, die unter <https://go.datev.de/avauftragnehmer> abrufbare Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen. Diese ist von den Parteien vertraglich für den Einzelfall zu vervollständigen.

Der Auftragnehmer gibt sämtliche Informationen über auftretende Datenschutzverstöße, die in Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Software stehen, unverzüglich nach deren Kenntniserlangung an DATEV weiter. Die Meldung erfolgt an datenschutz@datev.de.

(2) Sowohl im Rahmen der Auftragsverarbeitung als auch bei Leistungen, die keine Auftragsverarbeitung darstellen oder denen keine entsprechende Vereinbarung zugrunde liegt, verpflichtet sich der Auftragnehmer die für DATEV gelgenden Datenschutzgesetze und -verordnungen einzuhalten. Hieraus ergeben sich insbesondere folgende datenschutzrechtlichen Anforderungen:

- a) Der Auftragnehmer setzt zur Erfüllung seiner Pflichten nur solche Mitarbeiter ein, die sich zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet haben. Entsprechende Verpflichtungserklärungen der Mitarbeiter sind auf Verlangen der DATEV vorzulegen.
- b) Jede Verarbeitung/Nutzung des Auftragnehmers von personenbezogenen Daten zu anderen als zu dem Vertragszweck (z.B. für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter) ist ausdrücklich ausgeschlossen und nicht gestattet.
- c) Soweit Maschinen oder Software automatisch Daten versenden, sichert der Auftragnehmer zu, dass hierin keine personenbezogenen Daten enthalten sind. Sofern vertrauliche technische Daten versendet werden, werden diese über eine sichere Verbindung versendet (z.B. https, ftp-ssl). Jegliche Rechte an diesen Daten stehen ausschließlich der DATEV zu.

(3) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus.

(4) Innerhalb von 2 Wochen nach Erfüllung oder sobald der Zweck der Datenspeicherung und Datenverarbeitung entfällt, spätestens jedoch mit Beendigung des Vertrages, sind gemäß vom Auftragnehmer einzuholender Weisung der DATEV entweder sämtliche Daten und Programme unverzüglich physisch zu löschen und sämtliche in diesem Zusammenhang entstandenen Dokumente zu vernichten oder zurückzugeben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der DATEV.

19. Änderung der Beteiligungsverhältnisse

Ändern sich die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Beteiligungs- oder Kontrollverhältnisse an dem Auftragnehmer um mindestens 25%, informiert der Auftragnehmer DATEV hiervon unverzüglich.

20. Werbung

Der Auftragnehmer darf zu Werbezwecken nur nach vorheriger Genehmigung der DATEV einen Hinweis auf die Geschäftsbeziehung zur DATEV bekannt geben. Nach Beendigung des Vertrages sind jegliche Hinweise auf die Geschäftsbeziehung zu unterlassen.

21. Abtretungsverbot

Forderungen des Auftragnehmers gegen DATEV können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der DATEV abgetreten werden. Soweit das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft ist, gilt § 354a HGB.

22. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

- (1) Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie aus Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit der DATEV herrühren.
- (2) Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

23. Textform

Bestellungen der DATEV sowie Mitteilungen und Erklärungen, die im Rahmen der Vertragsdurchführung abgegeben werden, bedürfen, soweit nichts vorgeschrieben ist, mindestens der Textform. Dasselbe gilt für Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie der auf den Leistungsgegenstand anwendbaren Besonderen Einkaufsbedingungen der DATEV.

24. Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit nicht gesondert vereinbart, ist der Erfolgsort der Sitz der DATEV.
- (2) Gerichtsstand ist Nürnberg. Der DATEV steht es frei, auch das für den Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständige Gericht anzurufen.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG).
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.